

Vorlage Nr.: 0037/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	10.03.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	19.03.2020		N			

Bebauungsplan Dittmern Nr. 14 "Feuerwehrgerätehaus"

- Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Billigung des Entwurfs als Grundlage für die öffentliche Auslegung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung

Bezug: Vorlage-Nr.: 0034/2019

Anlage/n:

- Anlage 1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als Synopse
- Anlage 2 Entwurf des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14
- Anlage 3 Begründung und Umweltbericht zum Entwurf
- Anlage 4 Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Anlage 5 Lärmuntersuchung
- Anlage 6 Baugrunduntersuchung und Bodengutachten
- Anlage 7 Maßnahmenkonzept Kompensationskonzept

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Dittmern an der Kreisstraße 2 beschlossen, mit dem Ziel, dort ein Feuerwehrgerätehaus für die Ortsfeuerwehr Dittmern / Deimern zu errichten.

Die 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern“ hat der Landkreis Heidekreis mittlerweile mit Verfügung vom 20.01.2020 genehmigt. Die 54. Änderung ist mit der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 01.02.2020 wirksam geworden.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung am 12.03.2019 den Vorentwurf des Bauungsplanes Dittmern Nr. 14 als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 19.03.2019 bis einschließlich 02.04.2019 durchgeführt wurde. Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel mit Schreiben vom 13.03.2019 beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 15.04.2019 aufgefordert. Die Ergebnisse und die jeweilige Würdigung sind aus der Synopse in Anlage 1 ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Aufgrund der Osterferien in Niedersachsen wird die Auslegungsdauer des Entwurfs des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 entsprechend verlängert. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB benachrichtigt.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Eine Refinanzierung ist bei diesen Bauleitplanverfahren nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 „Feuerwehrgerätehaus“ wird als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsdauer wird aufgrund der Osterferien in Niedersachsen entsprechend verlängert.